

**Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

## **Studienordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für das Studium der Politikwissenschaft im Diplom-Studiengang vom 29. Oktober 1997**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft:

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg (Prüfungsordnung) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Politikwissenschaft im Diplom-Studiengang.

### **§ 2**

#### **Studienvoraussetzungen**

Über die allgemein gültigen Vorschriften hinsichtlich der Zulassung zum Hochschulstudium hinaus ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen erforderlich. Die Kenntnis der englischen Sprache ist unverzichtbar; sie ist gemäß § 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung vor der Diplomvorprüfung durch den Erwerb des allgemeinen Fremdsprachenzertifikats am Sprachenzentrum der Universität Erlangen-Nürnberg nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Höchstumfang der Lehrveranstaltungen, Regelstudienzeit**

Der Höchstumfang der für das planmäßige Diplom-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS, verteilt auf acht Fachsemester, die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit und Abschlussprüfung neun Semester.

## **§ 5**

### **Studienabschnitte, Aufbau des Studiums**

(1) Das Diplomstudium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Diplomprüfung.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.

(3) Das Studium erstreckt sich neben dem Kernfach Politikwissenschaft im Umfang von jeweils etwa 60 SWS in Grund- und Hauptstudium entweder auf einen Studienschwerpunkt oder ein Wahlpflichtfach im Umfang von jeweils etwa 20 SWS in Grund- und Hauptstudium. Als Studienschwerpunkt kann gewählt werden entweder Nordamerika oder der Moderne Vordere Orient.

Als Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Neuere und Neueste Geschichte, Soziologie, Wirtschaftliche Staatswissenschaft, Philosophie, Geographie.

## **§ 6**

### **Ziele des Studiums**

(1) Das Diplomstudium soll

- eine fundierte Fachausbildung in der Politikwissenschaft gewährleisten;
- zur kritischen Analyse der politischen Wirklichkeit befähigen;
- eine Problematisierung der wichtigsten wissenschaftstheoretischen Ansätze ermöglichen;
- zur ideengeschichtlichen Ableitung heute verwendeter Theorieansätze befähigen;
- zum Vergleich verschiedener politischer Systeme unter Anwendung der wichtigsten komparatistischen Methoden hinführen;
- durch einen ausdifferenzierten Studiengang den Erwerb vertiefter Spezialkenntnisse bzw. die Bildung eines Studienschwerpunktes im Hauptstudium ermöglichen;
- zur Durchführung politikwissenschaftlicher Forschungsvorhaben unter Verwendung der gängigen quantitativen und qualitativen Methoden befähigen.

(2) Das Studium soll auf diese Weise den Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und ihn in seinem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Funktionen befähigen. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für den Diplom-Politologen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen und weil Diplom-Politologen überwiegend in solchen Bereichen tätig werden, in denen weniger Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Politikwissenschaftler, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, gefragt sind. Dabei kommen besonders die folgenden Tätigkeitsfelder in Frage:

- Kommunikationsmittel (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage, Presseagenturen)
- Politische Bildungsarbeit im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften und andere Verbände, Betriebe)
- Parteien (Organisations- und Verwaltungsarbeit, wissenschaftliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung)
- Parlamente der Länder und des Bundes (wissenschaftliche Dienste bei Bundestag und Landtagen)

- Verbände (allgemeine Organisationsarbeit, Arbeit in Fachreferaten, Entscheidungsvorbereitung und wissenschaftliche Beratung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Öffentliche Verwaltung (in Bund, Ländern, Gemeinden, in inter- und supranationalen Institutionen und Organisationen, diplomatische und konsularische Dienste)
- Wirtschaft (Öffentlichkeitsarbeit, Personal-, Planungs- und Ausbildungswesen)
- Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute).

(3) Dem Studenten wird die Möglichkeit geboten, durch Schwerpunktbildung sein Studium tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. Die Schwerpunktbildung erfolgt insbesondere durch die Wahl eines Studienschwerpunktes bzw. durch die Auswahl eines Wahlpflichtfaches.

(4) Das Studium soll einen Praxisbezug in dem Sinne haben, daß der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, daß die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse politischer Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und daß Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der politischen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.

## **§ 7**

### **Studieninhalte des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie des Studienschwerpunktes bzw. des Wahlpflichtfaches. Durch das Grundstudium wird der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studienganges im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Das Grundstudium umfasst

1. Je eine einführende Lehrveranstaltung in die Politikwissenschaft und in die Methoden der empirischen Sozialforschung.
2. Folgende Teilbereiche der Politikwissenschaft:
  - a) Politische Theorie / Ideengeschichte
  - b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
  - c) Vergleich politischer Systeme
  - d) Internationale Politik.
  - e) Politik und Wirtschaft
3. Einen Studienschwerpunkt oder ein Wahlpflichtfach.

(3) Teilbereiche der Politikwissenschaft

1. Politische Theorie / Ideengeschichte  
Grundzüge klassischer und moderner politischer Theorien und politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie.
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland  
Grundzüge des Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungssystems von Bund, Ländern und Gemeinden sowie verschiedener Politikfelder.
3. Vergleich politischer Systeme  
Grundzüge der Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungssysteme ausgewählter Staaten (besonders USA, Großbritannien, Skandinavien).
4. Internationale Politik

Grundzüge der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und anderer ausgewählter Staaten, der internationalen Interaktion, Internationaler Organisationen und Systeme, der Europäischen Union sowie der Theorie internationaler Politik.

#### 5. Politik und Wirtschaft

Wirtschaftsordnung und Wettbewerbspolitik, Wirtschafts- und Wirtschaftsförderungspolitik, Probleme des Verhältnisses von Markt und Staat in nationaler und vergleichender Perspektive.

#### (4) Methodische Ausbildung

In einer einführenden Lehrveranstaltung werden die Grundprobleme der empirischen Sozialforschung und verschiedene Forschungsstrategien und -techniken vermittelt. Darüber hinaus werden die wichtigsten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und -interpretation thematisiert.

#### (5) Studienschwerpunkte

##### 1. Moderner Vorderer Orient

Grundzüge von Politik, Gesellschaft, Kultur und Geschichte ausgewählter arabischer Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas sowie der Türkei, des Iran, Pakistans, Afghanistans und Israels.

##### 2. Nordamerika

Grundzüge von Politik, Gesellschaft, Kultur und Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas.

#### (6) Wahlpflichtfächer

Der Student soll an Grundbegriffe, Arbeitsweisen und Theorieansätze des gewählten Fachs herangeführt werden. Die Studieninhalte richten sich nach den Empfehlungen des jeweiligen Faches.

## **§ 8**

### **Aufbau des Grundstudiums**

#### (1) Politikwissenschaft

1. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung gemäß § 20 der Prüfungsordnung bildet:

- Einführung in die Politikwissenschaft (3 SWS)
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (2 SWS)
- Proseminar Politische Theorie (2 SWS)
- Proseminar Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS)
- Proseminar Vergleich politischer Systeme (2 SWS)
- Proseminar Internationale Politik (2 SWS)
- Proseminar Politik und Wirtschaft (2 SWS)

2. Lehrveranstaltungen, deren Besuch zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Diplomvorprüfung dient:

Je ein viersemestriger Vorlesungszyklus von jeweils 2 SWS zu den Teilbereichen Politische Systeme, Internationale Politik, Geschichte der politischen Ideen (24 SWS)

3. Vorlesungen und Seminare nach Wahl des Studenten zum weiteren Erwerb von Grundkenntnissen (13 SWS)

4. Lehrveranstaltungen zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats (8 SWS)

#### (2) Studienschwerpunkt

1. Zwei Proseminare (4 SWS)

2. Eine einführende Vorlesung zu den Grundlagen der kulturellen und politischen Entwicklung der jeweiligen Region (2 SWS)
3. Vorlesungen und Seminare zum weiteren Erwerb von Grundkenntnissen über die jeweilige Region (14 SWS)
4. Studenten mit dem Schwerpunkt Moderner Vorderer Orient wird empfohlen, das frei verfügbare Deputat gemäß Nr. 3 zum Erwerb von Grundkenntnissen in einer regionalbedeutsamen Sprache - in der Regel des Arabischen - zu verwenden.

(3) Wahlpflichtfach

1. Zwei Proseminare (4 SWS)
2. Vorlesungen und Seminare zum weiteren Erwerb von Grundkenntnissen entsprechend den Empfehlungen des jeweiligen Fachs (16 SWS)

## **§ 9**

### **Studieninhalte des Hauptstudiums**

Das Hauptstudium umfaßt im Kernfach Politische Wissenschaft das vertiefte Studium von mindestens drei der folgenden Teilbereiche:

- a) Politische Theorie
- b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- c) Vergleich politischer Systeme
- d) Internationale Politik

entsprechend ihrer Beschreibung in § 7 Abs. 3 der vorliegenden Studienordnung, vertiefende Studien im Studienschwerpunkt bzw. im Wahlpflichtfach sowie die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit.

## **§ 10**

### **Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Politikwissenschaft

1. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung gemäß § 25 der Prüfungsordnung bildet:

Vier Hauptseminare aus mindestens drei der unter a) bis d) genannten Teilbereiche:

- a) Politische Theorie (3 SWS)
- b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (3 SWS)
- c) Vergleich politischer Systeme (3 SWS)
- d) Internationale Politik (3 SWS)

2. Lehrveranstaltungen, deren Besuch zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Diplomprüfung dringend empfohlen wird:

Je ein Seminar aus den unter 1a) bis d) genannten Teilbereichen (8 - 12 SWS)

3. Vorlesungen und Seminare nach Wahl der Studenten zur Herausbildung eines inhaltlichen Schwerpunktes bzw. weiterer Vertiefung der Kenntnisse (30 SWS)

4. Kolloquien zur Vorbereitung bzw. begleitenden Betreuung der Diplomarbeit und zur Prüfungsvorbereitung (6 SWS)

(2) Studienschwerpunkt

1. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung gemäß § 25 der Prüfungsordnung bildet:

Zwei Hauptseminare (4 - 6 SWS)

2. Lehrveranstaltungen, deren Besuch zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Diplomprüfung dringend empfohlen wird:

Zwei Seminare (4 SWS)

3. Vorlesungen und Seminare nach Wahl des Studenten zur weiteren Vertiefung der Kenntnisse (10 SWS)

(3) Wahlpflichtfach

1. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung gemäß § 25 der Prüfungsordnung bildet:

Zwei Hauptseminare (4 - 6 SWS)

2. Lehrveranstaltungen, deren Besuch zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Diplomprüfung dringend empfohlen wird:

Zwei Seminare (4 SWS)

3. Vorlesungen und Seminare nach Wahl des Studenten zur weiteren Vertiefung der Kenntnisse (10 SWS)

## **§ 11**

### **Berufspraktische Tätigkeit**

Gemäß § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist bis zur Meldung zur Diplomprüfung der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen Dauer zu führen. Es ist möglich, die berufspraktische Tätigkeit in zwei sechswöchigen Abschnitten abzuleisten. Praktika können bei Behörden, Verbänden, Parteien, Unternehmen, Medien und Forschungseinrichtungen stattfinden. Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muß mindestens mit einer permanent und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. Ein kurzer Bericht über jede berufspraktische Tätigkeit muß verbunden mit einer Bescheinigung über ihre Ablegung innerhalb von acht Wochen nach dessen Beendigung beim Prüfungsamt abgegeben werden.

## **§ 12**

### **Leistungsnachweise**

(1) Die gemäß § 20 und § 25 der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) werden grundsätzlich als Nachweise der individuellen Leistung vergeben.

(2) Im Grundstudium können Leistungsnachweise grundsätzlich in Proseminaren, im Hauptstudium grundsätzlich in Hauptseminaren erworben werden. Nach besonderer Ankündigung ist der Erwerb von Leistungsnachweisen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium auch in Vorlesungen möglich. Im einzelnen können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

- in Vorlesungen durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur;
  - in Proseminaren und Hauptseminaren durch mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungen in Form einer Klausur, eines Referates und/oder einer Hausarbeit.
- Die Art des Leistungsnachweises in Proseminaren und Hauptseminaren wird durch die Dozenten einheitlich für jede Lehrveranstaltung bestimmt.

## **§ 13**

### **Prüfungen**

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung abgeschlossen.

(2) Der Student hat sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung zu melden, daß er sie bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abschließt. Hat sich

der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung gemeldet, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebenten Fachsemesters abschließt, oder legt er die Diplomvorprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis dahin ab, so gilt die Diplomvorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Die Diplomprüfung kann nach einem ordnungsgemäßen Studium von in der Regel acht Hochschulsemestern abgelegt werden. Sie umfaßt die Diplomarbeit, schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen. Die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen setzt voraus, daß die Diplomarbeit wenigstens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(4) Der Student hat sich so rechtzeitig zum letzten Teil der Diplomprüfung zu melden, daß sie bis zum Ende des neunten Hauptfachsemesters abgelegt ist. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis dahin ab, so gilt die Diplomprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) Die Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine abgelehnte Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist - mit Ausnahme des freien Prüfungsversuchs gemäß § 31 der Prüfungsordnung - nicht möglich.

(6) Die Meldefristen zur Prüfung und die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden spätestens zwei Monate vorher durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben.

(7) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung ergeben sich aus § 20 und § 25 der Prüfungsordnung.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 der Prüfungsordnung.

## **§ 15**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung des Instituts für Politische Wissenschaft durchgeführt. Für die Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. Der Student sollte die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in Fragen der Studienplanung,
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen und
- und im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

## **§ 16**

### **Studienplan**

Der Studienplan legt Studieninhalte und ihren zeitlichen Ablauf im Studium, die Anzahl der jeweiligen Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten fest. Er ist als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des Studiums zu verstehen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Dezember 1996 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. September 1997 Nr. X/4-5e65II-6/101 856).

Erlangen, den 29. Oktober 1997

Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Oktober 1997 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Oktober 1997 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Oktober 1997.